



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 16.07.2025, 10:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Beuel, Blatt 14330,

BV lfd. Nr. 1

481/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beuel, Flur 71, Flurstück 385, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, , Heinrich-Heine-Straße 9, 11, 13, Rudolf-Hahn-Str. 26, 28, 30A , Größe: 2.031 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus 2 im Dachgeschoss Mitte nebst Kellerraum im Kellergeschoss/Tiefgaragengeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet.

Teileigentumsgrundbuch von Beuel, Blatt 14357,

BV lfd. Nr. 1

34/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beuel, Flur 71, Flurstück 385, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, , Heinrich-Heine-Straße 9, 11, 13, Rudolf-Hahn-Str. 26, 28, 30A , Größe: 2.031 m²

verbunden mit Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Kellergeschoß/Tiefgaragengeschosß im Aufteilungsplan mit Nr. 1042 bezeichnet.

versteigert werden.

Wohnungseigentum nebst Tiefgaragenstellplatz in Wohnungseigentumsanlage bestehend aus 3 aneinandergebauten Mehrfamilienhäusern mit 21 Wohnungen und

22 PKW Stellplätzen, Das Versteigerungsobjekt befindet sich im Dachgeschoss des mittleren Merfamilienhauses; es ist kein Aufzug vorhanden, normaler Zustand des Versteigerungsobjekts; Wohnfläche rd. 70 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

317.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Beuel Blatt 14330, lfd. Nr. 1 304.000,00 €
- Gemarkung Beuel Blatt 14357, lfd. Nr. 1 13.500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.